

Tradition, Legitimität und Abgrenzung: formale Symbolaussagen persischsprachiger Herrscherurkunden

Bert G. Fragner, Bamberg

Die folgenden Ausführungen beruhen auf diplomatischen Forschungen aus den letzten drei Jahrzehnten über islamische - vor allem persischsprachige - Staatskanzleien. Symbolische Elemente der Selbstdarstellung imperialer Mächte im spätmittelalterlichen (frühneuzeitlichen) Islamischen Orient sollen verglichen werden. Der Schwerpunkt wird auf der persischen Diplomatie in Iran, Indien und Zentralasien liegen.

Ausgehend von philologischen Grundlagen werden historische und semiotische Fragen gestellt. Beabsichtigt ist ein Beitrag zur Vergleichenden Diplomatie in den Ländern islamischer Zivilisation anhand von kanzellarischen Formalien aus unterschiedlichen Reichen und Zeiten. Dabei zu gewinnende Schlüsse auf politische Implikationen und das eventuelle Selbstverständnis einzelner Herrschaften und Reiche mögen dazu dienen, an historisches Quellenmaterial neue Fragen zu richten¹.

Von der Mitte der fünfziger bis zum Ende der siebziger Jahre hat sich im Rahmen der "Persistik" eine ausgeprägte Tradition urkundenwissenschaftlicher Forschung entwickelt. Der Anstoß hiezu ist sicherlich aus der Osmanistik gekommen. Nichtsdestoweniger war alsbald klar, daß die persische Diplomatie unabhängig von der osmanischen betrieben

¹ Eine detaillierte Bibliographie zur Erforschung des persischsprachigen Urkundenwesens ist zu finden in: Bert G. FRAGNER, *Repertorium persischer Herrscherurkunden. Publierte Originalurkunden bis 1848* (Islamkundliche Materialien 4) Freiburg 1980, S. 295-333.

werden mußte: Die Beharrlichkeit, mit der der ungarische Osmanist Lajos FEKETE in seinen letzten Lebensjahren iranische Urkundenlehre nach osmanistischen Prinzipien behandelte, führte ihn leider Gottes auf Abwege². Sein Verdienst um die persische Diplomatie beschränkt sich größtenteils darauf, wenigstens posthum eine große Zahl persischer Urkunden der Wissenschaft zugänglich gemacht und erschlossen zu haben - allerdings erst, nachdem er davor jahrzehntelang die Verwendung dieser zum Teil sensationellen Stücke hintangehalten hatte³. Iranische und sowjetische, französische und englische Beiträge zur sich entfaltenden persischen Diplomatie sind hervorzuheben. Besonders stark waren die Impulse, die von deutschsprachigen Wissenschaftlern ausgegangen sind. Die initialen Leistungen von Altmeistern wie Walther HINZ und Hans Robert ROEMER sind schon anderenorts hervorgehoben worden. Diesesmal möchte ich Überlegungen aufgreifen, die schon seit langem von Kollegen wie Gottfried HERRMANN (Göttingen), vor allem aber Heribert BUSSE, emeritierter Professor der Universität Kiel, angestellt worden sind. In der persischen Diplomatie ist BUSSE der Erste gewesen, der neben pragmatischen Aufgaben (Edition und Klassifikation von Urkunden etc.) auch historisch-vergleichende Fragen behandelt hat. Ihm danken wir die bis heute noch verbindlichen Ansätze zur Erkundung der Entwicklung des persischsprachigen Urkundenwesens unter unterschiedlichen zeitlichen und räumlichen Bedingungen. Gottfried HERRMANN

² Vgl. hierzu die Einleitung des Autors zu L. FEKETE, *Einführung in die persische Paläographie. Aus dem Nachlaß des Verfassers heraus gegeben von G. HAZAI*, Budapest 1977, S. 15-61. FEKETE hat es konsequent zurückgewiesen, Heribert BUSSE auf dem von diesem gewiesenen Weg bei der Grundlegung der Erforschung der persischen Diplomatie zu folgen, die BUSSE in zwei wichtigen Arbeiten dokumentiert hat: *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen an hand turkmenischer und safawidischer Urkunden*. Abhandlungen des Deutschen Archäologischen Instituts Kairo - Islamische Reihe 1, Kairo 1959, und "Persische Diplomatie im Überblick. Ergebnisse und Probleme", in: *Der Islam* 37 (1961), S. 202-245.

³ Vgl. etwa Dokument Nr. 3 (Timur von 1401), dessen *intitulatio* FEKETE schon 1957 in seinem Aufsatz "Arbeiten der grusinischen Orientalistik auf dem Gebiete der türkischen und persischen Paläographie und die Frage der Formel *sözümüz*", in: *AOASH* 7 (1957), S. 1-10 ausschnittsweise im Faksimile veröffentlichte, ohne irgendeinen Hinweis auf den Aufbewahrungsort bzw. die Fundstelle der Urkunde zu geben.

und vielleicht noch einige weitere Kolleginnen und Kollegen zählen zu den Wenigen, die BUSSE auf diesem Weg gefolgt sind.

Ich werde im Folgenden einige funktionale und formale Elemente des nicht direkt inhaltsbezogenen Teiles von Herrscherurkunden behandeln. Nicht die Frage nach den sachlichen Inhalten von Urkunden wird mich beschäftigen, sondern scheinbar inhaltsunabhängige Teile einer Urkunde, das sogenannte "Protokoll" bzw. das "Eschatololl". Mir geht es dabei um drei Begriffe: die *intitulatio* (also die Nennung der promulgierenden Person oder Institution, bei Herrscherurkunden in der Regel des Herrschers), das (oder: die) *Beglaubigungsmittel* (die "Unterschrift", ar.-pers. *tauqī*, oder das Siegel, pers. *muhr*) und die sogenannte *tugrā*. Ich gehe davon aus, daß diese Elemente in der Urkundengestaltung nicht nur funktional eingesetzt wurden, sondern dank ihres hohen Prestiges auch Aussagen über das Selbstverständnis jeweiliger Herrschaften (Herrscherhäuser) enthielten. Es wird versucht, solche Aussagen aufzuspüren.

Aus osmanischen, aber auch aus mamlukischen Kanzleiübungen bei der Ausfertigung von Herrscherurkunden sowie aus historischen Kanzlei handbüchern wurde schon von BUSSE auf diesbezügliche Usancen in vormongolischer Zeit, also in abbasidisch-seldschukischen Kanzleien, geschlossen. Eine inzwischen im safawidischen Heiligtum zu Ardabīl entdeckte Originalurkunde

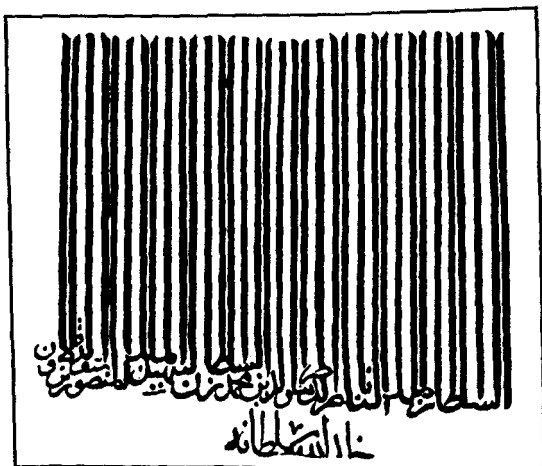


Abb. 1

des aserbaidischen Herrschers Muḏaffar ad-Dīn Uzbek aus der

Atabegen-Dynastie der Ildegüziden (1210 bis 1225) bestätigt solche Vermutungen: die Erfindung der sogenannten *tuğrā* ist auf die Kanzleien der seldschukisch-abbasidischen Zeit zurückzuführen. Beispiele für derartige *tuğren* sind eine graphische Überlieferung nach AL-QALQAŠANDĪ aus der Mamlukenzeit⁴ und die eben genannte, bisher noch nicht veröffentlichte Urkunde aus Ardabil (Abb. 1 und 2).

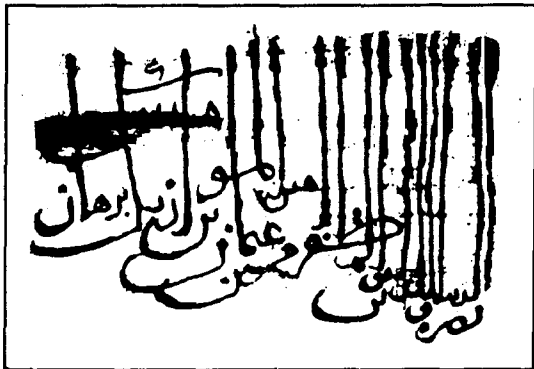


Abb. 2

Wobei handelt es sich bei dieser für islamische Staatskanzleien so charakteristischen *tuğrā*? Was die Herkunft des Wortes angeht, begnüge ich mich mit dem Hinweis, daß dafür osttürkischer Ursprung vermutet wird. Das hauptsächliche Kennzeichen aller *tuğrā*-Formen ist, daß in der *tuğrā* die Funktionen der *intitulatio* und des *Beglaubigungsmittels* miteinander kombiniert werden. Sie enthält die graphisch verbindlich gestaltete Nennung von Name und Titel des jeweiligen Herrschers, wurde jedoch von einem eigens dafür vorgesehenen Kanzleibeamten erst nach Anfertigung der endgültigen Reinschrift der Urkunde in einen zwischen der an der Spitze der Urkunde plazierten *invocatio* (der Anrufung Gottes) und dem eigentlichen Textblock freigehaltenen leeren Platz eingesetzt. Dem für die Zeichnung der *tuğrā* zuständigen Beamten, dem *tuğrāčī*, *tuğrā-kaš* oder *tuğrā-nawīs*, oblag hiemit die volle Verantwortung für die Beglaubigung des Erlasses. Der *tuğrā-nawīs* war daher grundsätzlich nicht mit dem ausfertigenden Kalligraphen der Urkunde identisch. Den höchsten Bekanntheitsgrad hat die *tuğrā* durch ihre Ausformung in der osmanischen Kanzlei erfahren. Abb. 3 zeigt einige frühe osmanische Beispiele hiefür

⁴ J. DENY, "Tughra", in: *First Encyclopaedia of Islam 1913-1936*, Leiden - New York - Kopenhagen - Köln 1987 (Neudruck), Bd 8, S. 822-826 bzw. Abb. 1 (nach S. 1243).

nach Franz BABINGER: *Die großherrliche Tughra. Ein Beitrag zur Geschichte des osmanischen Urkundenwesens*, Istanbul 1975 (Neudruck). Formensprachliche Hinweise auf die traditionelle abbasidisch-seldschukische *tuğra* sind dabei durchaus zu erkennen.

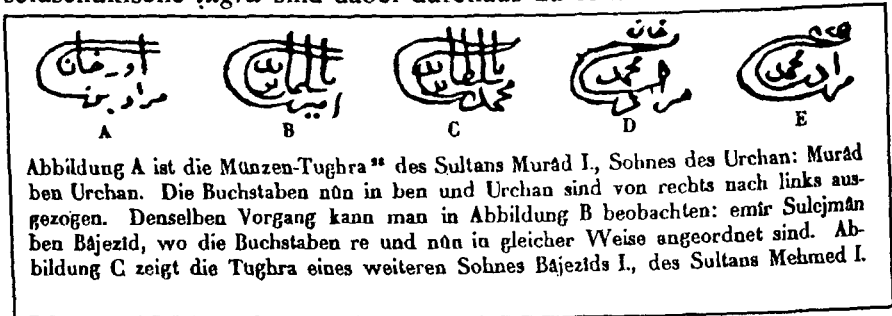


Abb. 3

Ein folgenreiches Ereignis in der Geschichte Irans hatte im Verwaltungs- und im Kanzleiwesen nachhaltige Auswirkungen: die Eroberung des Iranischen Hochlandes und seiner Nachbarregionen durch die Mongolenheere Tschingis Chans und seiner Nachfolger. Tschingis Chans Enkel Hülägü, der Bruder Kubilais, desjenigen Herrschers, der sowohl mongolischer Großchan als auch gleichzeitig Kaiser von China und Begründer der chinesischen Yüan-Dynastie war, unterwarf mit seinen Heerscharen das Iranische Hochland und Mesopotamien, eroberte 1258 Bagdad und setzte damit dem abbasidischen Kalifat ein Ende. In Iran gründete er einen mongolischen Teilstaat, der fürderhin als das Reich der *Īl-Hāne* bekannt wurde. China und Iran stellten nunmehr die Territorien der tschingisidischen Linie *Tului* dar. Es ist nicht weiter verwunderlich, daß die mongolische Elite des *Īl-Hān*-Reiches, die sich - in Übereinstimmung mit dem Teilreich China - in den ersten Jahrzehnten zum Buddhismus bekannte und ausgeprägt antiislamisch gestimmt war, nicht an der Weiterführung der mit dem soeben vernichteten Kalifat zu konnotierenden Symbol- und Formensprache interessiert war. Das Urkundenwesen der Staatskanzlei der *Īl-Hāne* in Tabrīz wurde daher in deutlicher Distanz zu bisherigen "islamisch"-abbasidischen Bräuchen so wie in den Kanzleien anderer mongolischer Teilstaaten nach chinesi-

schen Vorbildern ausgerichtet. Diese waren numehr für die äußerliche Gestaltung von Urkunden aus der Tabrīzer Staatskanzlei verbindlich. Zu ihren Besonderheiten gehörte die Verwendung von quadratischen *Siegeln* als *Beglaubigungsmittel*. Die Īl-Ĥān-Herrscher hatten das aus Peking, dem Sitz des Groß-Chans, ausdrücklich zugestandene Privileg, ihre Herrscherurkunden mit dem roten Abdruck eines Quadratsiegels, der sogenannten *āl-tamgā*, zu beglaubigen (wörtlich: roter [Stempel-] Abdruck). Nach chinesischem Brauch wurden Abdrücke des gleichen Siegels auch an Papierklebestellen angebracht, um eventuellen Fälschungen vorzubeugen. Die ĩl-ĥānidischen Herrschersiegel wurden jeweils in Peking angefertigt und in einem Staatsakt nach Tabrīz geschickt. BUSSE hat darauf hingewiesen, daß bei den persisch geschriebenen Fermanen der Īl-Ĥāne die mongolisch-chinesischen Gestaltungsprinzipien für Herrscherurkunden strikt eingehalten wurden. Dazu gehörte nicht nur die Einrückung der ersten zwei oder drei Textzeilen, die Siegelung der Klebestellen und die abschließende Siegelung am Ende des Textes; auch die von BUSSE so bezeichnete *elevatio*, die Hervorhebung bedeutender Textteile (eventuelle Namen, Titel oder Eulogien) durch ihr Platzierung am obersten Rand der Urkunde (bei gleichzeitigem Freilassen einer entsprechenden Leerstelle im laufenden Text) gehört zu den in der persischsprachigen Diplomatie konsequent beibehaltenen chinesischen Kanzleibräuchen⁵. An der Spitze des Urkundentextes, noch oberhalb der eingerückten Zeilen, mußte natürlich eine *intitulatio* geschrieben werden. Auf mongolischen Urkunden wurde diese *intitulatio* in den letzten Jahren der Īl-Ĥān-Herrschaft so geschrieben, daß der Herrschername bei Hinzufügung des Ehrentitels *baqadur* (modern: *baator*; in persischer Form: *bahādur* = Held) und des Amtstitels *qan* (also: *Ĥān*) zentriert geschrieben wurde, gefolgt von der Formel *ügä manu*, zu Deutsch: "Unser Wort"; als Beispiel diene eine *intitulatio* des Īl-Ĥāns Abū Saʿīd (1316-1335): *Busayit baqadur qan - ügä manu* (mongolisch)⁶. Belegte persische Versionen dieser *intitulatio* sind *Abū Saʿīd*

⁵ BUSSE, *Persische Diplomatie im Überblick*, S. 215 f.

⁶ Paul PELLIEROT, "Les documents mongols du Musée de Téhéran", in: *Āthār-e Irān* 1 (1936), S. 37-44.

Bahādur Hān - *sözümiz*, beziehungsweise *sözüm*. In der arabisch-schriftlichen Variante dieses Typus einer *intitulatio* wurde mithin die mongolische Devise *ügä manu* durch den gleichbedeutenden, (tschaghataisch-) türkischen Ausdruck *sözümiz*, beziehungsweise durch *sözüm* ("Mein Wort") wiedergegeben. Die Verwendung des Türkischen für diese typisch mongolische Devise ist interessant: Für das persischsprachige Publikum war Türkisch - noch dazu in arabischer Schrift - vertrauter als Mongolisch. Gleichzeitig wurde aber der innerasiatische Charakter dieser Devise durch den Einsatz eines isolierten türkischen Ausdrucks hervorgehoben - *sözümiz/sözüm* ist mithin das Ergebnis einer raffinierten zwischensprachlichen Verfremdung! Dem persischsprachigen Publikum galt *sözümiz/sözüm* offenbar fortan als sprachliches Insignium des Herrschers schlechthin⁷.

Die Kanzlei der *Īl-Hāne* war übrigens nicht die einzige, in der *ügä manu* zu *sözümiz/sözüm* umgestaltet worden ist. Auf den türkischsprachigen (kiptschakischen) Fermanen der (islamischen) Herrscher der Goldenen Horde an der unteren Wolga ist die gleiche Erscheinung anzutreffen. Aufgrund der Bräuche der Kanzleien dieser beiden mongolischen Teilreiche, deren Eliten Mitte des 13. (Goldene Horde) bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts (*Īl-Hāne*) den Islam angenommen hatten, mag vermutet werden, daß auch in dem tschingisidischen Teilreich der Chane von Tschaghatai (in Mittelasien) *sözümiz/sözüm* als Ersatz für *ügä manu* verwendet wurde.

Der Verfall der Mongolenherrschaft in China führte dazu, daß in den letzten Jahren der *Īl-Hān*-Herrschaft die *āl-tamgā*, das rote Quadratsie-

⁷ Ungeachtet obenstehender kritischer Auslassungen ist FEKETE das Verdienst einzuräumen, sich erstmalig mit der Formel *sözümiz* befaßt zu haben. Weitere, auch über BUSSE hinausreichende Erkenntnisse über die Verwendung der Formel *sözümiz* bzw. *sözüm* verdanken wir Gottfried HERRMANN, "Urkunden-Funde aus *Āzarbāyğān*", in: *Archäologische Mitteilungen aus Iran. Neue Folge* 4 (1971), S. 249-262. Vgl. auch Gottfried HERRMANN, "Zur Intitulatio timuridischer Herrscherurkunden", in: *Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Supplement II: XVIII. Deutscher Orientalistentag* (hg. von Wolfgang VOIGT), Wiesbaden 1974, S. 498-521.

gel, nicht mehr aus Peking nach Tabrīz bzw. nach Sulṭānīyā geschickt, sondern fortan in Iran selbst hergestellt wurde. An die Stelle chinesischer Siegelinschriften traten auf den in Iran gefertigten Siegeln arabische Inschriften mit frommem (islamischem) Bezug. Die quadratische Form des Siegels wurde beibehalten, die nunmehrige arabische Inschrift wurde in quadrat-kufischem Duktus gestaltet.

Wir können für die Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von folgendem Befund ausgehen, was die Gestaltung von Herrscherurkunden angeht. Īl-ḥānidischer Brauch lebte weiter: In der *intitulatio* wird der Ehrentitel *bahādur* verwendet, gefolgt von der Devise *sözümiz/sözüm*. Ähnlich sehen auch die Herrscherurkunden aus der Goldenen Horde aus. Als *Beglaubigungsmittel* dient das zunächst noch quadratische Herrschersiegel, mit dessen Abdruck die Klebestellen der Papierbahnen und das Textende gesichert werden. Allerdings wurden da und dort auch andere Formenelemente eingesetzt, darunter auch *tuğrā*-artige Gebilde.

Ein anderes Bild bieten uns osmanische Herrscherurkunden aus gleicher Zeit: Die osmanische Kanzlei hatte vielerlei administrative Traditionen aus dem persischen Sprachraum, auch von den Īl-Ḥānen, übernommen, bekannte sich aber in der Gestaltung der *intitulationes* ihrer Herrscherurkunden nicht *post festum* zu den Herrschaftsansprüchen der iranischen Mongolen über Anatolien - diese hatten ja 1243 bei der Schlacht von Kösedag die anatolischen Seldschuken -, sondern sahen sich als legitime Fortführer der Seldschukenherrschaft: Die osmanische Staatskanzlei griff schon im frühen Stadium auf die Tradition der seldschukisch-abbasidischen *tuğrā* zurück und wies die Übernahme des mongolisch-ostasiatischen Modells "*intitulatio* mit *sözümiz* plus Einsatz des Siegelabdrucks am Ende des Urkundentextes als *Beglaubigungsmittel*" zurück.

Wir erkennen mithin in denjenigen formalen Teilen der Urkundengestaltung, die mit besonders hohem Prestige besetzt sind - also *intitulatio* und *Beglaubigungsmittel* -, Instrumente, die über ihre unmittelbare kanzellarische Funktion hinaus Aussagen über das Selbstverständnis des jeweiligen Staatswesens übermitteln. Im Gegensatz zu den Herrschaften

im Osten sahen sich die Osmanen von allem Anfang an als in der abbasidischen Tradition der Seldschuken stehend; die schon auf den ältesten erhaltenen osmanischen Herrscherurkunden belegte *tuğrā* macht deutlich, daß sich die Osmanenherrscher auf keinen Fall als in die Erbmasse des iranischen Mongolenreiches eingeschlossen sehen wollten. Durch die besondere Gestaltung der osmanischen *tuğrā*, deren unverwechselbare, blattartige Form seit früher Zeit belegt ist, wurde überdies die in sich geschlossene Eigenständigkeit der Osmanenherrschaft trefflich dokumentiert. In jahrhundertelanger Kontinuität sollte sie bis ins 20. Jahrhundert die Präsenz des Osmanischen Staates in der politischen und administrativen Öffentlichkeit unverwechselbar symbolisieren.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts entstand, ausgehend von dem mongolischen Teilreich Tschaghatai in Transoxanien, eine neue Macht, die alsbald weltweite imperiale Ansprüche erhob: das Reich Timurs. Unter dem Amtstitel *amīr* (militärischer Anführer) und dem türkischen Ehrentitel *kürägān* (persische Form: *kūrkān/gūrān*, wörtliche Bedeutung: "Schwiegersohn") war Timur zunächst noch unter der formalen Oberhoheit tschingisidischer Chane aus dem Hause Tschaghatai, in den letzten Jahren vor seinem Tod (1405) jedoch ohne Anerkennung irgendeines übergeordneten Souverains der tatsächliche Herrscher eines Reiches, das neben Transoxanien und Chorasān auch Iran, den Iraq, Syrien, Teile Anatoliens umschloß und bis an die Gestade der Wolga und des Indus reichte. Um seine Ansprüche auf Weltherrschaft zu stützen, ließ er sogar seine Abstammung - apokryph - auf Tschingis Chan zurückführen!

Das Selbstverständnis Timurs und seiner Nachfolger im 15. Jahrhundert fand seinen Niederschlag in der Gestaltung der *intitulationes* ihrer Herrscherurkunden. Eine persische Urkunde Amīrānšāhs, eines Sohnes von Timur, aus dem Jahr 1396⁸ trägt folgende *intitulatio* (Abb. 4):

*Sultān Mahmūd Hān yarluğıdın
Amīrānšāh Kürägān sözümiş*

⁸ FEKETE, *Einführung*, Dokument Nr. 1.

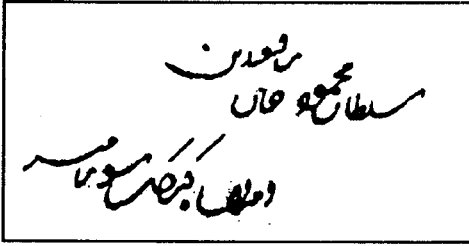


Abb. 4

Diese türkische Formulierung besagt, daß der Erlaß unter der Oberhoheit ("über Befehl") des tschingisidischen Schattenchans Maḥmūd ausgefertigt worden ist. Auf persischen Urkunden der Īl-Hāne sind schon ähnlich lautende türkische Formulierungen in den *intitulationes* be-

legt⁹. Bei Timur (1401, Abb. 5) heißt es hingegen lapidar:

*Timūr Kūrāgān sōzūmiz*¹⁰

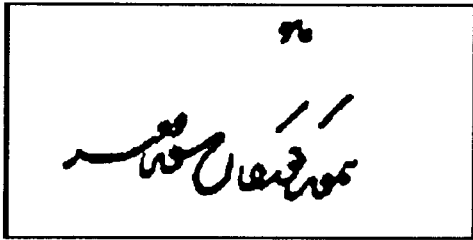


Abb. 5

Bei Timurs Nachfolgern, etwa unter seinem Sohn Šāhruh, tritt anstelle des *kūrāgān* der schon von den Īl-Hānen geläufige Ehrentitel *bahādur* (Abb. 6)¹¹. Gottfried HERRMANN ("Zur Intitulatio timuridischer Urkunden") verdanken wir die Erkenntnis, daß in der Timuridenkanzlei die Verwendung von *sōzūmiz* und *sōzūm* wohl schon seit Timurs Lebzeiten deutlich spezifiziert wurde: *sōzūmiz* erscheint auf persischsprachigen, *sōzūm* jedoch auf Türkisch geschriebenen Urkunden.

Kontemporär mit den späteren Timuriden im Osten etablierten sich während des 15. Jahrhunderts im Westen, in Tabrīz, hintereinander zwei turkmenische Dynastien, deren Macht auf turkmenischen Stammes-

⁹ HERRMANN, "Zur Intitulatio timuridischer Herrscherurkunden", S. 504 ff.

¹⁰ FEKETE, *Einführung*, Dok. Nr. 3.

¹¹ HERRMANN, "Urkunden-Funde", Tafel 46.

föderationen aufgebaut war, die Qara-Qoyunlu und nach ihnen (ab 1469) die Aq-Qoyunlu. Ihr Herrschaftsgebiet bestand jeweils aus Ostanatolien

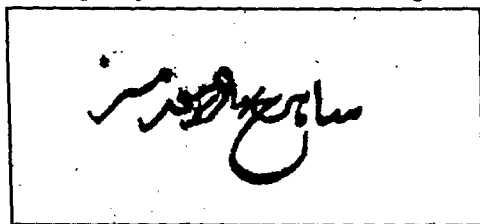


Abb. 6

und Westiran, in letzterem vor allem aus Aserbaidshan. Die Qara-Qoyunlu erhoben ihre Herrschaftsansprüche gegen die Timur'schen Eroberungen unter Berufung auf die İlhâne. Die Verwendung einer *intitulatio* mit *sözümiz* bringt diese Legitimitätsvorstellungen

der Qara-Qoyunlu zum Ausdruck. Wir erkennen aber auch das Bedürfnis, sich durch die *intitulatio* nicht nur auf legitimes Erbe zu berufen,

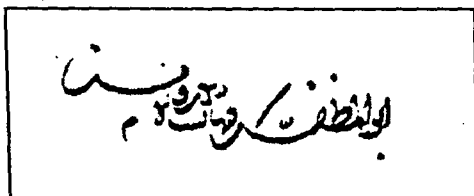


Abb. 7

sondern auch die Eigendarstellung in Abgrenzung zu anderen zum Ausdruck zu bringen, im Falle der Qara-Qoyunlu gegen die Timuriden: der schlichte Zug timuridischer *intitulaciones* wurde bei den Qara-Qoyunlu durch die An-

gabe einer *kunya* vor dem Herrschernamen (etwa *Abū l-Muzaffar* oder *Abū l-Faṭḥ*) angereichert, ansonsten folgte die Kanzlei der Qara-Qoyunlu dem timuridischen Muster - die westiranischen Qara-Qoyunlu machten hiedurch klar, mit welchem Reich sie sich auf einer Ebene sehen lassen wollten. Auf die Qara-Qoyunlu geht auch der Brauch zurück, fortan Herrscherurkunden nurmehr mit *sözümiz* zu kennzeichnen und *sözüm* für die Urkundenpromulgationen von Angehörigen des Herrscherhauses zu reservieren. Etwa gleichzeitig mit den Timuriden nahmen die Qara-Qoyunlu den herkömmlichen mongolischen Ehrentitel *bahādur* in ihre *intitulaciones* auf (Urkunde Ğahānšāh Qara-Qoyunlus aus dem Jahr 1453¹², Abb. 7).

¹² BUSSE, *Untersuchungen*, Urkunde Nr. 1.

Die Nachfolger der Qara-Qoyunlu waren ihre jahrelangen Konkurrenten, die Führer der Konföderation der Aq-Qoyunlu. In den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts waren die in Ostiran und Transoxanien angesiedelten Timuriden längst keine Gefahr mehr für sie, im Gegensatz zu ihren Vorgängern. Im Einklang damit richtete sich die symbolische Aussage der *intitulationes* der Aq-Qoyunlu nicht mehr gegen die Timuriden, sondern hatte andere politische Botschaften zu vermitteln. Zum einen war zu dokumentieren, daß man in jeglicher Hinsicht das Erbe der Qara-Qoyunlu angetreten habe, zum anderen mußte aber auch klargestellt werden, daß die nunmehrigen Herren in Tabrīz mit den bisherigen nichts zu tun hatten. Folgerichtig wurde in die Qara-Qoyunlu-*intitulatio* mit *kunya*, *bahādur* und *sözümiz* (für Prinzen etc. *sözüm*) ein zusätzliches Zeichen aufgenommen, die sogenannte *taṃgā* (nicht zu verwechseln mit den Quadratsiegeln!), das Herdenbrandzeichen des führenden Stammes der Aq-Qoyunlu. Dieses wurde in goldener Tinte mit der frommen Devise *al-ḥukm lillāh* ("das Urteil ist Gottes") graphisch zusammengezogen und sozusagen der *intitulatio* übergestülpt, die damit eine Form gefunden hatte, die deutlich prunkvoller als die aller bisherigen persischen *intitulationes* seit der Mongolenzeit war (vgl. Urkunde von Ya^cqūb Aq-Qoyunlu aus dem Jahr 1479¹³, Abb. 8). Hiedurch konnte vermittelt werden, daß die Aq-Qoyunlu ihr Herdenzeichen in Gold allen bisher von den Qara-Qoyunlu beherrschten Gebieten gewissermaßen eingebrannt haben, aber auch, daß sie mit ihren Urkunden in direkte Konkurrenz mit den Kanzlei-

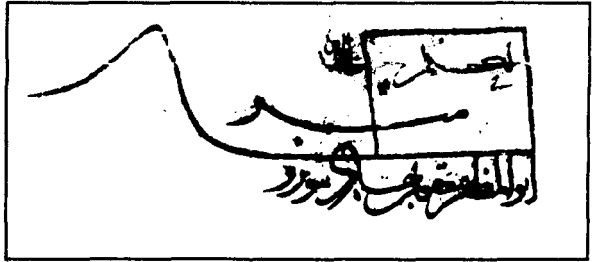


Abb. 8

inzwischen erwachsenen Hauptgegner getreten waren: der Osmanen. In keiner persischsprachigen Kanzlei sind *intitulationes* gestaltet

¹³ BUSSE, *Untersuchungen*, Urkunde Nr. 3.

worden, deren Formen denen der osmanischen *tuğren* so nahe gekommen sind wie diejenigen der Aq-Qoyunlu.

Die militärischen und politischen Sieger über die Aq-Qoyunlu waren nicht die Osmanen, sondern die von einer Stammesbewegung getragenen, ideologisch jedoch nicht tribal, sondern religiös, und zwar sufisch und radikal-schiitisch ausgerichteten Safawiden (1502-1722). Nach der safawidischen Machtübernahme in Tabrīz wurden neben anderen Symbolen der Herrschaft auch die *intitulationes* geändert, und zwar nach bisher schon festgestellten Kriterien: einerseits zur Dokumentation der Übernahme und Fortsetzung der bisherigen Macht, andererseits zur Abgrenzung und Darstellung von Eigenschaften, die für die neue Macht als typisch angesehen werden sollten.

Unter Schah Ismā'īl, dem ersten Safawidenherrscher, wurde es üblich, daß oberhalb der *intitulatio*, sie jedoch graphisch mitbestimmend, die *basmala* (später auch andere *invocationes*, Anrufungen Gottes), ferner - darunter - die Anrufung des Imams 'Alī, oft auch gemeinsam mit der des Propheten Muḥammad, geschrieben wurde. Darauf folgte die verbindlich gestaltete, eigentliche *intitulatio* mit dem Wortlaut *Abū l-Muzaffar Ismā'īl Bahādur - sōzūmiz*. Die *ṭamgā* der Aq-Qoyunlu mußte natürlich verschwinden, wobei allerdings die in diese *ṭamgā* integrierte Devise *al-ḥukm lillāh* beibehalten wurde! Das schon seit Timur runde, nunmehr aber birnenförmige Siegel des Herrschers rückte als *Beglaubigungsmittel* überraschenderweise vom Ende des Urkundentextes in die Leerstelle, die seit der Mongolenzeit durch Einrücken der Siegel des Herrschers rückte als *Beglaubigungsmittel* vom Einrückung der ersten zwei bzw. drei (in letzter Zeit nurmehr zwei) Zeilen am Textanfang entstanden war (Erlaß von Schah Ismā'īl I. aus dem Jahr 1517¹⁴, Abb. 9). Durch diese Veränderungen war der Öffentlichkeit das äußerliche Gepräge einer safawidischen Herrscherurkunde hinlänglich klargemacht worden.

¹⁴ FEKETE, *Einführung*, Dokument Nr. 55.

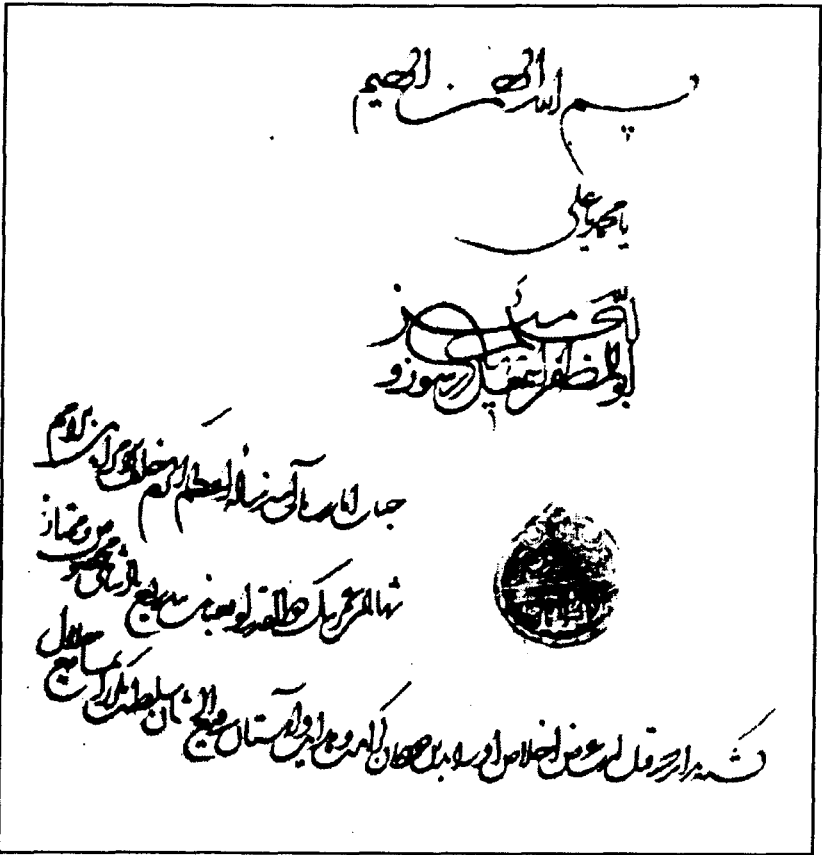


Abb. 9

Dabei sollte es allerdings nicht bleiben: Der frühsafawidische Staatsaufbau kannte - in Anlehnung an die Hierarchie des safawidischen Sufiordens - eine Position, die bisher in islamischen Herrschaften wenig bekannt war, den sogenannten Kronstellvertreter, das *alter ego* des Schahs mit der offiziellen Amtsbezeichnung *wakil-i nafs-i nafs-i humāyūn*. Da in früher Safawidenzeit der Schah als gottähnlich, wenn nicht überhaupt als Inkarnation Gottes galt, war auch dessen formeller Stellvertreter als mehr als ein normaler Mensch anzusehen. Für den Schriftverkehr des Schahs mit dem *wakil* wurde daher ein besonderes

Urkundenformular entworfen, das von bisherigen Traditionen abwich: Das birnenförmige Siegel mit dem Namen des Schahs rückte an die Stelle der bisherigen *intitulatio*, nur noch die erste Zeile wurde eingerückt - nun aber zu etwa 50% des Zeilenspiegels - und in die leer gebliebene Halbzeile wurde erst nach Anfertigung der Reinschrift von

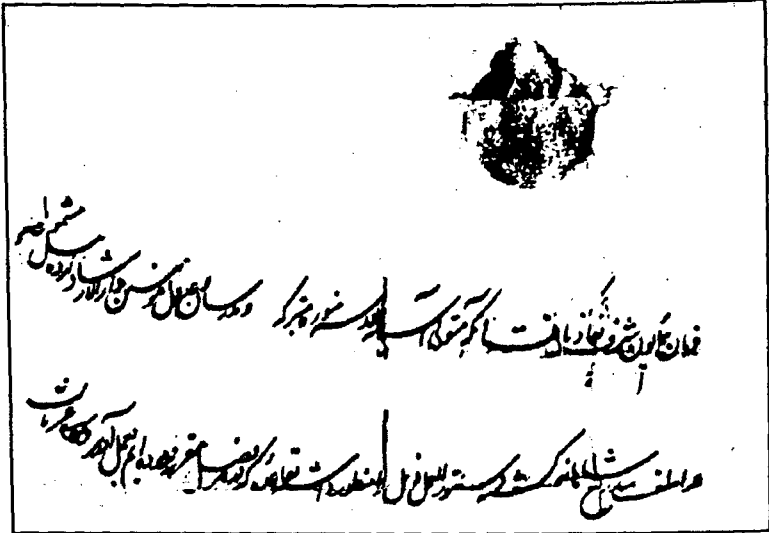


Abb. 10

einem anderen Kanzleibeamten als dem Schreiber der Urkunde als Einleitungsformel der Satz *farmān-i humāyūn šaraf-i nafād yāft* ("ein majestätischer Erlaß fand die Ehre der Ausfertigung"¹⁵).

Im Verlauf einer Verwaltungs- und Kanzleireform in den Dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde das System der *intitulationes* geändert, vereinfacht und funktionalen Zwecken angepaßt. Nach dem Vorbild der an den *wakf* gerichteten Urkunden trat nunmehr ein Sie-

¹⁵ B. G. MARTIN, "Seven Šafawid Documents from Azarbayjan", in: S. M. STERN (hg.), *Documents from Islamic Chanceries, First Series* (Oriental Studies 3), Oxford 1965, S. 171-206; Urkunde Nr. 2.

gelabdruck, der den Namen des Herrschers trug, an die Spitze des Erlaßtextes und diente gleichzeitig als *intitulatio*. Unterschiedliche Siegelformen waren geeignet, unterschiedliche Erlaßkategorien zu verdeutlichen. Dieser Verdeutlichung diente ferner die Verwendung von nunmehr zwei Einleitungsformeln, die nach bestimmten Regeln auf Ur-

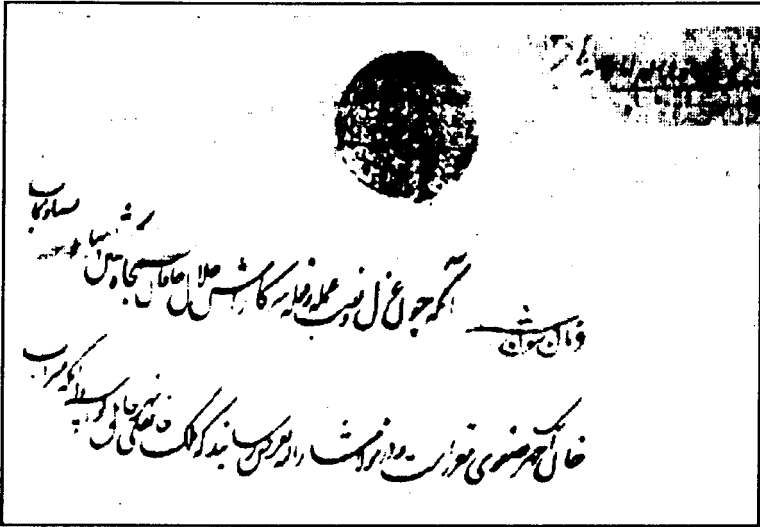


Abb. 11

kunden aus jeweils spezifischen Geschäftsgängen nach deren Ausfertigung angebracht wurden. Die eine Einleitungsformel ist uns bereits bekannt (*farmān-i humāyūn šaraf-i nafād yāft*; vgl. Abb. 10; Erlaß von Ṭahmāsp I. aus dem Jahr 1565¹⁶), die andere lautete *farmān-i humāyūn šud* ("ein majestätischer Erlaß ist ergangen"; als Beispiel hiefür s. Abb. 11, Erlaß von Ṭahmāsp I. aus dem Jahr 1550¹⁷). Die Kombinationen von Siegelformen und Einleitungsformeln sowie die Verwendung von roter oder goldener, später auch schwarzer Tinte für die letzteren ermöglichte die exakte Kennzeichnung unterschiedlicher Urkundentypen.

¹⁶ Bert FRAGNER, "Das Ardabīler Heiligtum in den Urkunden", in: *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 67 (1975), 169-215 (Urkunde Nr. 2).

¹⁷ FRAGNER, "Das Ardabīler Heiligtum", Urkunde Nr. 1.

Die Anbringung der beiden Formeln erst nach der Reinschrift des Textes läßt uns vermuten, daß diese Formeln als *Beglaubigungsmittel* eingesetzt worden sind. Tatsächlich führten diese beiden Formeln in der Diktion der safawidischen Staatskanzlei die Bezeichnung *tuğrā*, und derjenige Beamte, der sie auf die fertig geschriebene Urkunde zu setzen hatte, war der sogenannte *tuğrā-nawīs*. Auf safawidischen Herrscherurkunden fielen mithin zum ersten Mal seit vormongolischen Zeiten *intitulatio* und *Beglaubigungsmittel* funktional zusammen, und zwar in der Form des Siegels. Als zusätzliches *Beglaubigungsmittel* diente die Einleitungsformel. Die Urkunde wurde sozusagen doppelt beglaubigt, einmal durch den *muhr-dār* (den Siegelbewahrer), zum zweiten durch den *tuğrā-nawīs*. Unter Schah °Abbās wurde (gegen 1600) dieses System noch ausgeweitet, indem für Urkunden, die im Bereich der Kron-

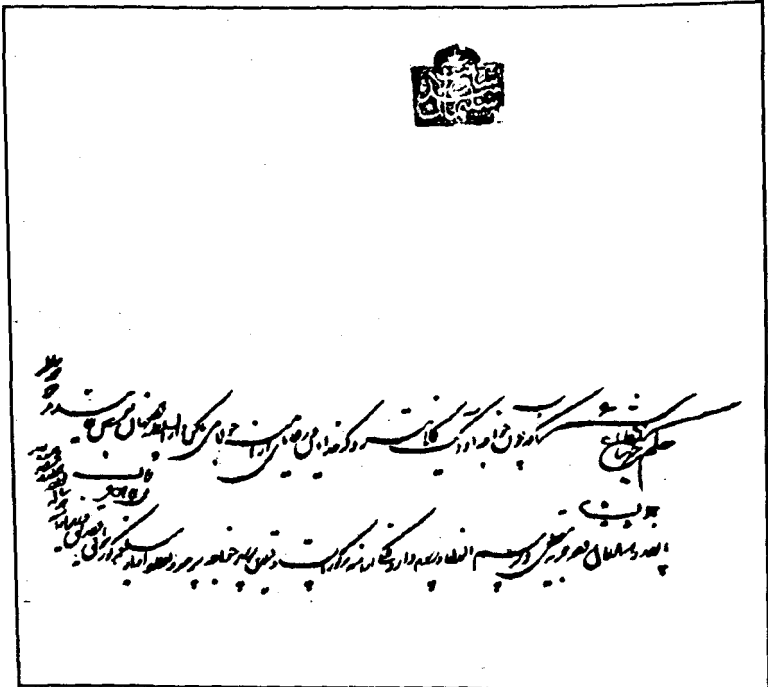


Abb. 12

verwaltung auszufertigen waren, noch ein weiteres Siegel (meistens

rechteckig oder quadratisch) und noch eine Einleitungsformel (*hukm-i ġahān-muṭāʿ šud*, "ein Befehl, dem die Welt zu gehorchen hat, ist ergangen") eingeführt wurden (Urkunde von Schah Sulaimān aus dem Jahr 1683¹⁸; Abb. 12).

Damit hatte gegen Ende des 16. Jahrhunderts die safawidische Herrscherurkunde eine für diese Dynastie typische und unverwechselbare Gestaltung gefunden, die zum einen überaus funktional war, zum anderen jedoch den Umstand vermittelte, daß die Safawidenherrschaft in ihrem Selbstverständnis an keinerlei andere Reiche anknüpfte, sondern sozusagen aus ihrem eigenen Recht bestand.

Die Aufkündigung der timuridisch-turkmenischen *intitulatio*-Bräuche ist mit politischen Ereignissen der Zeit in Beziehung zu bringen. Es gab nämlich einen Staat, in dessen Kanzlei timuridische Usancen weitergeführt wurden - ein Staatswesen, von dem sich abzugrenzen und dem gegenüber ihre Eigenständigkeit hervorzuheben die Safawiden allen Grund hatten: das Reich der uzbekischen Schaibaniden in Transoxanien, die dort Anfang um 1500 mit ihren zentralasiatischen Stammeskriegern die timuridische Macht vertrieben hatten und danach fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch gegen die Safawiden um den Besitz Chorasans kämpften. Die kriegerischen Auseinandersetzungen der Safawiden mit den Osmanen im Westen belasteten das neu entstandene Staatswesen bis zum Frieden von Amasya (1566) schwer, in dem Kampf gegen die Uzbeken ging es für die Safawiden allerdings mehrfach um Sein oder Nichtsein. Diese Kriege wurden nicht nur militärisch, sondern auch ideologisch geführt: die Osmanen, insbesondere aber die Uzbekenchane verstanden sich als die "Speerspitzen" des rechtgläubigen Sunnitentums gegen die schiitischen "Häretiker" in Persien. Die tschingisidischen Schaibaniden nahmen für sich das politische Vermächtnis der Timuriden in Anspruch, das die Herrschaft über Ostiran (Chorasan) einschloß.

¹⁸ BUSSE *Untersuchungen*, Urkunde Nr. 20.

Eine Urkunde des schaibanidischen Uzbekenherrschers °Ubaidallāh aus dem Jahr 1513¹⁹ trägt in bester timuridischer Manier eine graphisch anspruchlose *intitulation* mit dem Wortlaut *Abū l-Ġāzī °Ubaidallāh Bahādur - sōzūmiz* (Abb. 13). Die *kunya* - ein *ġāzī* ist ein Glaubenskämpfer - enthält nicht nur einen Hinweis auf den Kampf gegen innerasiatische Ungläubige, sondern auch

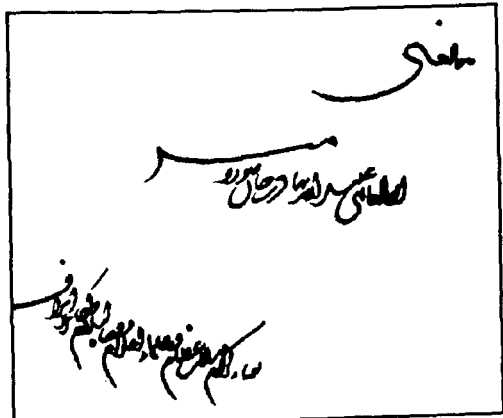


Abb. 13

eine Anspielung auf die Gottgefälligkeit des Krieges gegen die iranischen Schiiten im Kampf um Chorasan! Analoge Weiterführungen dieser timuridischen, aber auch turkmenischen und nunmehr auch schaibanidischen Tradition finden wir auch auf Herrscherurkunden aus Transoxanien, die aus den Kanzleien späterer Dynastien stammen, sogar noch der bucharischen Manghiten-Emire des 19. Jahrhunderts (Abb. 14: *intitulation* einer Urkunde Amīr Ḥaidars aus dem Jahr 1805/6²⁰ mit dem Wortlaut *Abū l-Fath Sayyid Amīr Ḥaidar Bahādur Pādīšāh - sōzūmiz*) oder der Chane aus Chiwa und Kokand des 19. Jahrhunderts (Abb. 15: *intitulation* einer Urkunde des Kokander Herrschers Muḥammad °Umar²¹ aus dem Jahr 1817: *Abū l-Muzaffar wa l-Manšūr Amīr al-Muslimīn Sayyid Muḥammad °Umar - sōzūmiz*)! Der Anspruch auf timuridisches Erbe seitens der Schaibaniden, die sich in Buchara festgesetzt hatten, sowie der ihnen nachfolgenden Dynastien bis ins 19. Jahrhundert ist hiedurch bestens dokumentiert. Ähnliches gilt übrigens auch für die tatarischen Chane der Krim, die auf ihren türkischen Erlässen bis zum Ende ihrer Herrschaft im späten 18. Jahrhundert fortgesetzt die De-

¹⁹ FEKETE, *Einführung*, Dokument Nr. 47.

²⁰ A. MUXTAROV, *Materialy po istorii Ura-Tjube*, Moskau 1963, Urkunde Nr. 27.

²¹ MUXTAROV, *Materialy*, Urkunde Nr. 32.

vise *sözümiz/sözüm* verwendeten, auch noch, als sie sich im Zustand

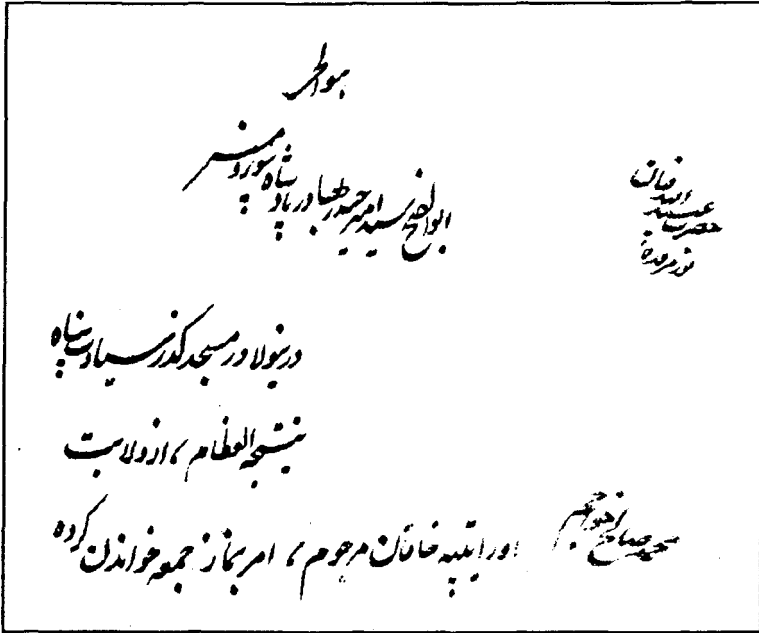


Abb. 14

osmanischer Botmäßigkeit ein der osmanischen *tuğra* ähnliches Herrschaftszeichen zulegten²² - eine letzte Erinnerung an die verlorene Größe der einstigen Goldenen Horde! Nicht zuletzt dank seiner Memoiren, des sogenannten "Bābur-nāme", ist die wundersame Geschichte vom Aufstieg eines timuridischen Seitensprosses zum Begründer eines neuen Reiches in Indien wohlbekannt; die Rede ist von Zāhīr ad-Dīn Bābur, dem Schöpfer des Mogul-Reiches in Indien. Bābur, von den Schaibaniden aus seiner Heimat Ferghana verdrängt, versuchte zunächst mit Hilfe der Safawiden den siegreichen Uzbeken Samarkand zu entreißen, mußte sich aber schließlich nach Kabul zurückziehen. Bābur soll

²² FEKETE, "Arbeiten der grusinischen Orientalistik", S. 13, unter Berufung auf VÉLLAMINOFF-ZERNOFF, *Matériaux pour servir à l'histoire du Khanat de Crimée*, St. Petersburg 1864.

Zeit seines Lebens der Wiedereroberung Samarkands nachgegangen haben. Sein Kriegsglück führte ihn jedoch an der Spitze von loyalen

Kämpfern in die entgegengesetzte Richtung: Bis 1526 eroberte er die Kerngebiete des Sultanats von Delhi und legte hierdurch den Grundstein für das nachmals berühmte Mogulreich, das Reich der Nachkommen Timurs in Indien.

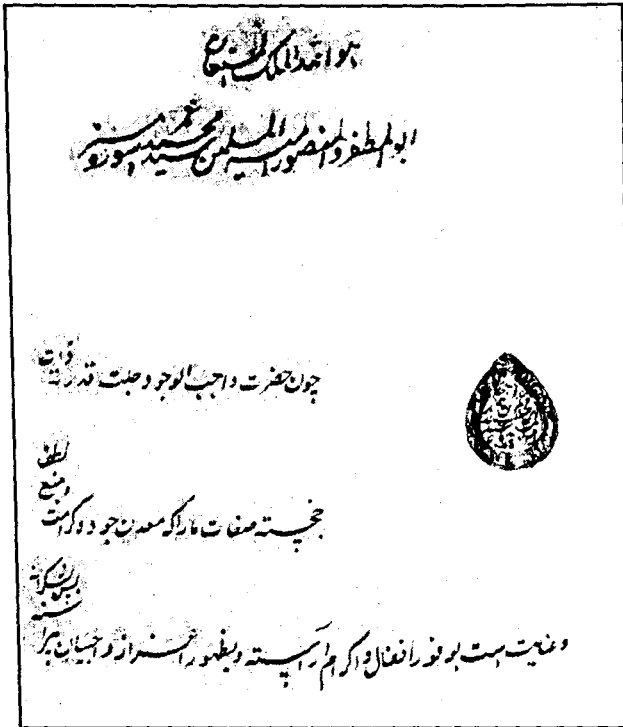


Abb. 15

Originalurkunden Bāburs aus seinen letzten Lebensjahren sind erhalten. Die Untersuchung der symbolischen Aussagen des Formulars eines Erlases

ses Bāburs aus dem Jahr 1527²³ (Abb. 16) fördert erstaunliche Aufschlüsse zutage: Bei erstem Hinsehen entsteht der Eindruck einer safa-widischen Herrschaftsurkunde gemäß dem Typus, wie er vor der Ver-waltungs- und Kanzleireform der Zeit zwischen 1530 und 1540 in Persien so gut wie ausschließlich üblich war. Die beiden ersten Zeilen

²³ Nach Momin MOHIUDDIN, "The Chancellery and Persian Epistolography", in: *Indo-Iranica* 17 (1964), fasc. 1, S. 1-28, fasc. 3, S. 1-16; 18 (1965), fasc. 2, S. 1-40, fasc. 3, S. 48-70, fasc. 4, S. 13-50; 19 (1966), fasc. 1, S. 27-42, fasc. 2, S. 29-60, fasc. 4, S. 15-56.

sind eingerückt, der - hier allerdings nicht birnen-, sondern kreisförmige - Siegelabdruck steht in dem durch die Einrückung gewonnenen, freien Raum. Darüber, ungefähr zentriert, befindet sich die *intitulatio*. Graphisch ähnelt sie verblüffend der entsprechenden *intitulatio* frühsafawidischer Urkunden (mit *sözümiz*). Der Text von Bāburs *intitulatio* lautet jedoch: *farmān-i Zāhīr ad-Dīn Bābur Gāzī* ("Erlaß des Zāhīr ad-Dīn Bābur, des Glaubenskämpfers"). Die Formel *sözümiz/sözüm* fehlt und taucht meines Wissens auch in anderen - späteren - Herrscherurkunden der Mogulkanzlei nicht wieder auf.

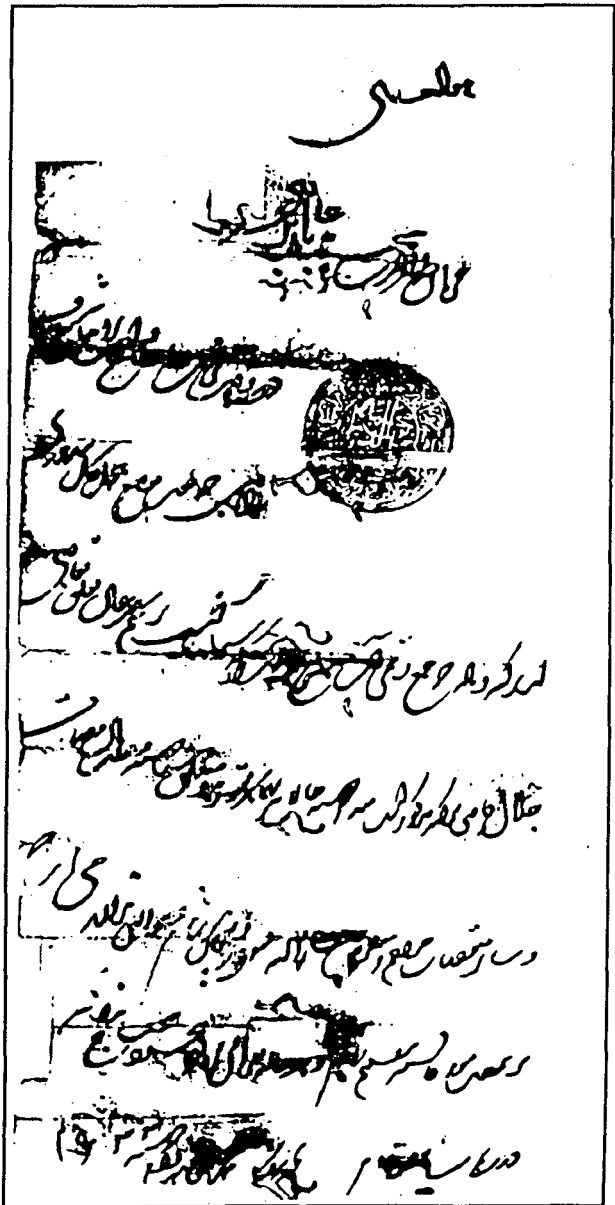


Abb. 16

Das Siegel enthält die auf "Amīr Timur" zurückgeführte Genealogie Bāburs.

Angesichts bisher angestellter Erwägungen ist das Fehlen von *sözümiz* in jeder Hinsicht erstaunlich. Von allen Herrschaften aus dem iranisch-transoxanischen Bereich verzichtete ausgerechnet diejenige auf den in symbolischem Sinn "timuridischsten" Teil der *intitulatio*, die als Einzige timuridische Abstammung für sich reklamieren konnte! Zum anderen wurde aber das frühsafawidische Urkundenformular - von *sözümiz* abgesehen - voll und ganz übernommen! In semantischer Hinsicht wurde die Devise *sözümiz* durch die Formulierung *farmān-i...* ersetzt, die fortan in den *intitulationes* der Moguln verwendet werden sollte. Im Sinne unserer bisherigen Interpretationen bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als daß sich die Historiker verstärkt auf das Bild der Safawiden bei den Politikern des frühen Mogulreiches konzentrieren müßten, um weitere Indizien dafür zu finden, was der beschriebene Umstand vermuten läßt: nämlich, daß der Safawidenstaat in viel höherem Maße seitens der frühen Moguln als nachzuahmendes Muster akzeptiert wurde, als die politischen Aussagen und Handlungen jener Zeit vermuten lassen würden! Sollte sich Bābur den Safawidenkönigen gegenüber als nachrangig eingeschätzt haben?

Die folgende Entwicklung des Formulars der Mogul-Urkunden führte von timuridischen oder frühsafawidischen Mustern noch weiter weg. Kanzleiintern wurde die *intitulatio* alsbald als *tuğrā* bezeichnet, erhielt auch eine standardisierte Form und wurde von einem *tuğrā-nawīs* erst nach der Reinschrift der Urkunde gezeichnet, war also als *Beglaubigungsmittel* konzipiert. Der Text einer solchen Mogul-*tuğrā* lautet (Abb. 17, Urkunde Šāh-Ġahāns aus dem Jahr 1629²⁴): *farmān-i Abū l-Muzaffar Šihāb ad-Dīn Muḥammad Šāh-Ġahān Ġāzī Šāhib-qirān-i tānt*. Die *alifs*, die sogenannten *alifhā-yi tuğrā-yi sultānī*, wurden in gleichen Abständen soweit hochgezogen, wie die Grundzeile der *tuğrā* beschriftet war. Dadurch entstand ein Quadrat, das durch die regelmäßigen senk-

²⁴ Gleichfalls nach MOHIUDDIN, "The Chancellery and Persian Epistolography".

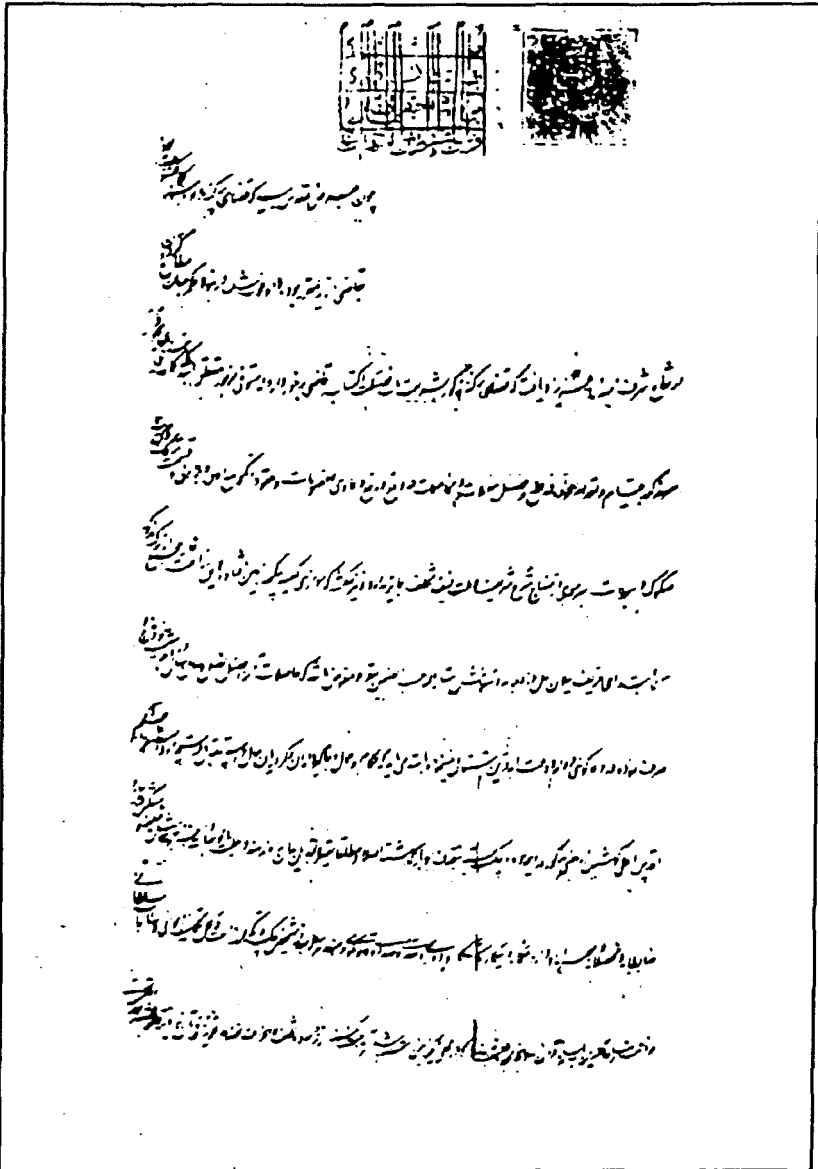


Abb. 17

rechten Striche der *alifs* und durch regelmäßige Querzeilen einen schachbrettartigen Eindruck hinterließ - es bestand aus sechzehn quadratischen Einzelfeldern. Mit der Hochziehung der *lām* und *ālif*-Hasten belebte die Mogulkanzlei ein Element wieder, das wir im persischen Sprachraum als ausgestorben wähten: die Formensprache der 'abbasidisch-seldschukischen *tuğrā* des frühen 13. Jahrhunderts! Neben diese *tuğrā* wurde der Abdruck eines quadratischen Siegels gesetzt, das so wie Bāburs rundes Siegel - auf späteren Urkunden tritt gelegentlich auch die Birnenform auf - die Abstammung des Herrschers bis auf Timur angab. Auch bei der Gestaltung dieses Siegels war bewußt auf alte Kanzleitraditionen zurückgegriffen worden: das quadratische Siegel wurde in der Mogul-Kanzlei unter Berufung auf "unsere Vorläufer, die Mongolen" (nach MOHIUDDIN) *āl-tamgā* genannt, genauso wie die dereinst den Īl-Hānen aus Peking gelieferten Quadratsiegel! Wie bei jenen wurde auch der Stempelabdruck der *āl-tamgā* der Moguln in roter Tinte angefertigt. In der Mogulkanzlei ist also nach Bāburs Nachahmung der frühsafawidischen Herrscherfermane innerhalb einiger Jahrzehnte ein neuer, origineller Usus entstanden: nicht nur, daß die *intitulatio* zur *tuğrā* (also zu einem gesondert zu zeichnenden *Beglaubigungsmittel*) umgeformt wurde; mit der mogulischen *āl-tamgā* befand sich auf den Mogul-Fermanen noch ein zweites *Beglaubigungsmittel*, von der Positionierung her in etwa gleichem Rang wie die *tuğrā* selbst! Der unter Bābur - in Devotion gegenüber den Safawiden? - geleistete Verzicht auf die Devise *sözümiz* ist in den Kanzleien späterer Mogulherrscher nie wieder rückgängig gemacht worden. Sollte damit *implicite* den Uzbekenherrschern in Transoxanien der Verzicht der indischen Timuriden auf eventuelle Rückkehr-Phantasien nach Samarkand vermittelt worden sein?

Eine weiterer Fall macht den Einfluß safawidischer Kanzleibräuche in Indien deutlich. In der Staatsbibliothek Berlin (Preußischer Kulturbesitz) befindet sich ein persischer Ferman²⁵, der bei erstem Hinsehen wie

²⁵ Bert G. FRAGNER, "Ein Privilegium aus Golkondā für die Niederländische Ostindische Kompanie", in: Christa FRAGNER und Klaus SCHWARZ (Hgg), *Festgabe an Josef Matuz : Osmanistik - Turkologie - Diplomatiek* (Islamkundliche Untersuchungen 150),

eine safawidische Herrscherurkunde mit Siegel über dem Text und mit Einleitungsformel aussieht (Abb. 18). Bei näherer Betrachtung stellen sich Irritationen ein. Die vermeintliche Einleitungsformel hat einen in der Safawidenkanzlei absolut ungebräuchlichen Wortlaut: *farmān-i wālā-ša'n-i 'ināyat-bunyān-i ġāhān-muṭā'-i āftāb-irtifā'-i wāġibu l-ittibā' az dtwān-i humāyūn-i hilāfat-mašhūn-i'adālat-maqrūn čunān zīnat-i šudūr wa-'izz-i zuhūr yaft* ("ein Erlaß von edlem Wesen, auf Gnade begründet, vom Erdkreis befolgt, wie die Sonne erhaben und Gehorsam erheischend, fand seitens der Herrscherlichen Ratsversammlung, die mit der Würde des Chalifats beladen und der Gerechtigkeit verbunden ist, folgendermaßen die Zierde der Ausfertigung und die Würde der Promulgation"). Sie ist offenkundig Bestandteil des Textes, wurde also nicht nachträglich von fremder Hand eingesetzt. Es handelt sich also um gar keine Einleitungsformel im Sinne eines *Beglaubigungsmittels*, einer safawidischen *tuġrā!* Die Urkunde wurde im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts von Abū l-Ĥasan Quṭb-Šāh, dem letzten Herrscher des unabhängigen Golkondas promulgiert, wenige Jahre, bevor dieser zweihundertjährige, zwölferschiitische Staat im mittelindischen Dekhan von den Moguln erobert wurde. Zur Abgrenzung von den sunnitischen Moguln diente den Quṭb-Šāh-Herrschern Golkondas nicht nur ihr schiitisches Bekenntnis; dazu kam ihre ausgesprochene Iranophilie, die sich auf kulturelle und politische Sachverhalte in Golkonda auswirkte. Sie hatte zur Folge, daß bei der Gestaltung des Formulars golkondischer Herrscherurkunden die äußere und stilistische Gestalt safawidischer Fermane als Vorbild diente, ohne daß eventuelle funktionale Implikationen berücksichtigt wurden.

Möglicherweise gab es auch Wirkungen in die Gegenrichtung: Ein ungelöstes Problem der persischen Diplomatie ist das plötzliche Auftauchen von safawidischen Herrscherurkunden in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer *intitulatio* mit *sözümiz*, die genauso quadratisch mit sechzehn Feldern aufgebaut ist wie die Mogul-*tuġrā!* Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Mogul-*tuġrā* über der Nennung

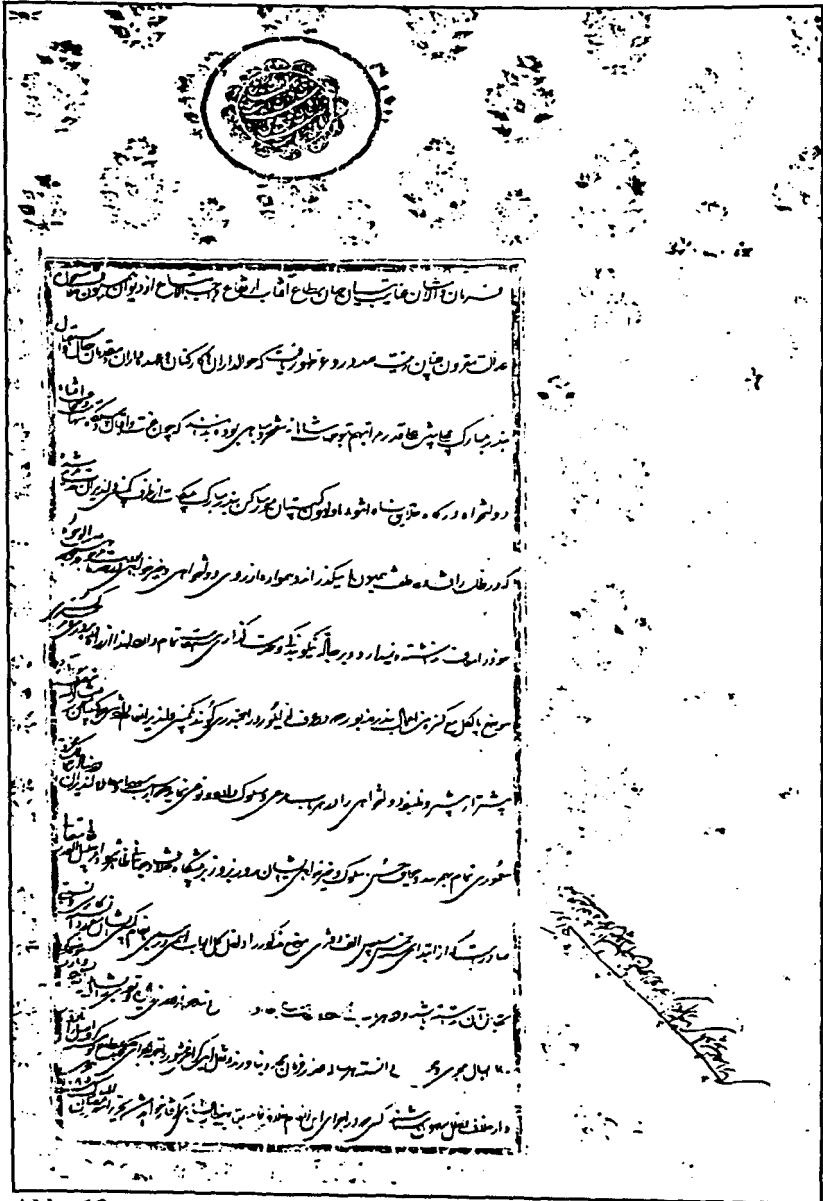


Abb. 18

des Herrscher-
namens (*farman-
i...*) aufgebaut,
ihr zeitlich be-
fristetes safawi-
disches Gegen-
stück hingegen
unterhalb der
Namensnennung
(in gut timuri-
disch-turkmeni-
scher Formulie-
rung mit *sözlü-
miz*) aufgehängt-
wurde. In den
Feldern sind die
Namen der
Vierzehn Reinen
der Zwölfer-
schiiiten zu le-
sen. Die rätsel-
haften Urkunden
dieses Typs
wurden offenbar
nur unter den

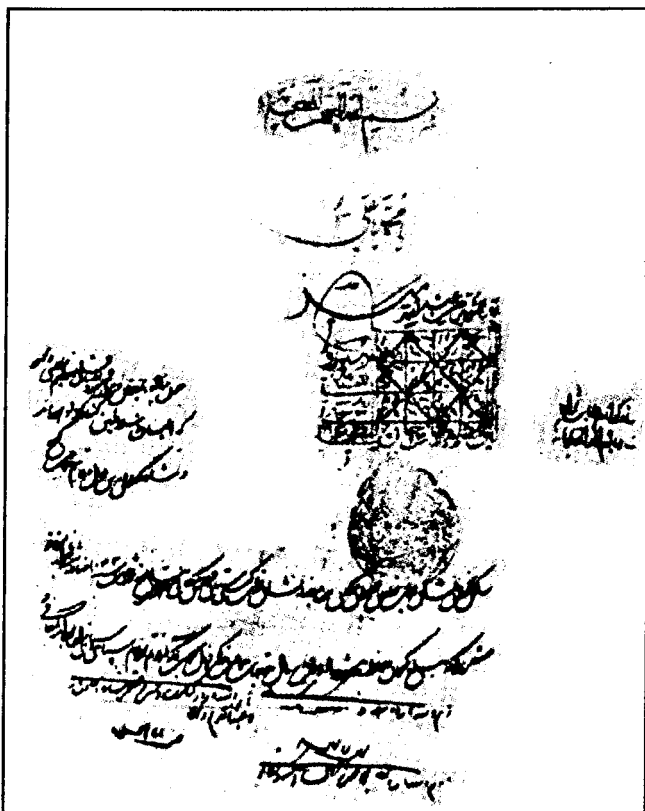


Abb. 19

beiden Herrschern Şafî und °Abbäs II. promulgiert (Abb. 19: *intitulatio* einer Urkunde °Abbäs' II. aus dem Jahr 1650²⁶). Ihre offenkundige Ähnlichkeit zur Form der Mogul-*tuğrā* wurde meines Wissens noch nie bemerkt - ein Beweis für die dringende Notwendigkeit komparatistischer Diplomatikforschung im islamischen Kulturkreis.

²⁶ Nach Ḥasan SIMSĀR, "Farmān-nawīsi dar daura-yi Şafawīya", in: *Barrasthā-yi tārtih* 2 (1346 š.), fasc. 6, S. 127-152.

Nach dem Zusammenbruch der Safawidenmacht hatte der Führer des Turkmenenstammes Afšār, der nachmalige Nādir-Šāh, seine Zustimmung zu seiner Inthronisation (1736) davon abhängig gemacht, daß diverse Insignien und Symbole der ehemaligen Safawidenmacht aus dem öffentlichen Leben Irans entfernt würden. Von einer solchen Maßnahme

war natürlich auch das Formular von Herrscherurkunden betroffen! Schon vor seiner Thronbesteigung hatte Nādir versucht, durch Variationen im Wortlaut der Einleitungsformel sowie durch unkonventionelle Positionierung seines Siegelabdruckes seine besondere Stellung gegenüber dem formell noch existierenden safavidischen Souverain zu dokumentieren. Die Einleitungsformel *farmān-i humā yūn šud* wurde mit religiösen Formeln unterschiedlichen Wortlautes überschrieben (unter Nādir-Šāh: *ā'ūdu billāh ta'ālā* und *Allāh ta'ālā ša'nuhū al-azīz*; unter den Qāğāren im 19. Jahrhundert: *al-mulk lillāh ta'ālā*). Auf diese Art und Weise entstand ein graphisches Gebilde, das sich viel deutlicher einprägte als die safavidische *tuğrā* (Einleitungsformel), vgl. Abb. 20: Ferman Nādir-Šāhs

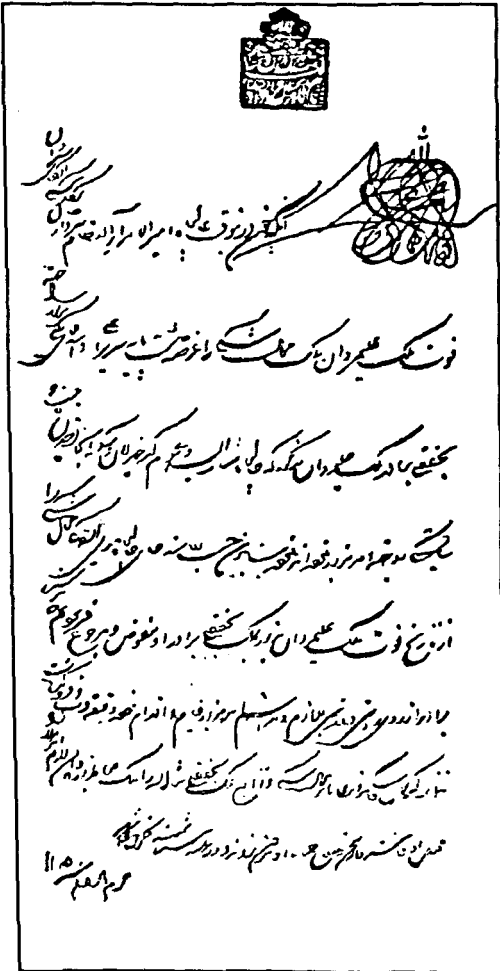


Abb. 20

aus dem Jahr 1737²⁷. Die *tuğrā*-Formen Nādir-Šāhs, der afghanischen Könige und der Qāğären (18. und 19. Jahrhundert) waren durch manieristisch anmutende Schleifen und Schlingen gekennzeichnet, deren Ähnlichkeit zur osmanischen *tuğrā* schon mehrfach bemerkt worden ist. Aber auch unter diesen Dynastien blieben - nach safavidischem Muster - sowohl der Siegelabdruck in seiner Doppelfunktion als *intitulatio* und als *Beglaubigungsmittel* an der Spitze des Urkundentextes als auch die Einleitungsformeln (*tuğrā*) erhalten.

Das qāğärische Urkundenformular war in Iran bis zum 20. Jahrhundert in Gebrauch. Unter den Pahlavis ist an seine Stelle ein kitschiges Phantasieformular getreten, mit vielerlei Blattvergoldung und mit ornamentalem, floralem Zierat - wiederum nicht ohne semiotisch zu erfassende Aussage: Es sollte wohl die Zugehörigkeit des Pahlavi'schen Kaiserreiches zur universellen Modernität unseres Jahrhunderts im Sinne eines Designs vermitteln, das gerade so gut nach Disneyland gepaßt hätte, wie es der Hofkanzlei des bisher letzten iranischen Monarchen angemessen war.

²⁷ Ä. SUBHANVERDIXANOV, *Azərbaycan tarixinə dəjir materjallar*, Baku 1930, S. 22.